



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.097/1
vom 11. Oktober 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom
23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer
Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der
Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen
Löhnen und sozialen Lasten‘

Am 9. September 2016 ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 29. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Patricia DE SOMERE, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rita VAN DEN EECKHOUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Oktober 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Was diese Untersuchung betrifft, gibt der Erlassentwurf nur Anlass zu den folgenden Bemerkungen.

Artikel 1

2. Gemäß Artikel 1 des Entwurfs wird Artikel 10 Nr. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen zur Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ wie folgt ergänzt¹:

„, und ab dem zehnten behinderten beschäftigten Arbeitnehmer ein weiterer Gruppenleiter für eine Teilgruppe von sechs behinderten beschäftigten Arbeitnehmern;“.

Der dem Erlassentwurf beigefügten Note an den Verwaltungsrat zufolge beabsichtigen die Verfasser des Entwurfs, die Anzahl der Personalmitglieder entsprechend der in Artikel 10 Nr. 3 festgelegten Anzahl von Behinderten anzuheben, was in der Praxis Folgendes bedeutet:

- 1 Gruppenleiter für 10 behinderte Beschäftigte
- 2 Gruppenleiter für 16 behinderte Beschäftigte
- 2 Gruppenleiter für 20 behinderte Beschäftigte
- 3 Gruppenleiter für 26 behinderte Beschäftigte
- 3 Gruppenleiter für 30 behinderte Beschäftigte, usw.

Aufgrund der entworfenen Abänderung kann Artikel 10 Nr. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 jedoch anders ausgelegt werden, nämlich ein zusätzlicher Gruppenleiter für jede folgende Teilgruppe von sechs Behinderten, während beabsichtigt wird, dass man auf jeden Fall nur einen einzigen Gruppenleiter für jede Teilgruppe von zehn Behinderten zählt und dass der zusätzliche Gruppenleiter ab einer Teilgruppe von sechs Behinderten ‚beigefügt‘ wird.

Der Deutlichkeit im Rechtsverkehr halber ist es folglich zu empfehlen, die entworfene Bestimmung im Hinblick auf dieses Ziel zu überprüfen und umzuformulieren.

¹ In der niederländischen Übersetzung des Erlassentwurfs ist „ergänzt“ zu Unrecht als „vervangen“ übersetzt.

Artikel 3

3. Gemäß Artikel 3 des Entwurfs tritt dieser Erlass „am Tag seiner Verabschiedung“ in Kraft.

Ein Inkrafttreten, für dessen Ausgangspunkt der Tag der Verabschiedung des Erlasses gilt, ist zu vermeiden, da eine solche Regel nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar ist: Solange der betreffende Erlass nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist, wissen die Adressaten dieses Erlasses nicht, dass oder wann der Erlass verabschiedet worden ist und können sie nicht wissen, dass er in Kraft getreten ist, sodass faktisch daran Rückwirkung verliehen wird. Außerdem wirft ein solches Inkrafttreten Fragen hinsichtlich Artikel 190 der Verfassung auf, dem zufolge „Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinzialen oder kommunalen Verwaltung (...) erst verbindlich [werden], nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind“.

In Abweichung von der allgemeinen Regel des Inkrafttretens am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*² kann ein Verordnungstext jedoch ausdrücklich bestimmen, an welchem Tag er in Kraft tritt, weil dieses wegen des Inhalts des Verordnungstextes, seines Ziels oder der Verpflichtungen bezüglich seiner Anwendung wünschenswert sein kann.

Die Verfasser des Entwurfs müssen folglich entweder die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten der Erlasse anwenden (in diesem Fall ist im Entwurf nichts zu bestimmen) oder – falls es dafür eine Rechtfertigung gibt – bestimmen, dass der Erlass früher beispielsweise am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

² Siehe was die Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft: Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“.